Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 02.08.1830 publ. 25.08.1830

44) Lanbesherrliche = Berordnung vom 2. August, publ. am 25. Aug. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaben 2c.

Thun kund hiemit:

Nachdem das Franzosisch = Kaiserliche De=Betreffend bie aufgehobenen u. cret vom 9. Dec. 1811. in Betreff ber Lehn= beschrantren und der gutsherrlich = bauerlichen Verhaltnisse gutsherrlichen mechte burch die Verordnung vom 10. März 1814. wieder aufgehoben und namentlich die in demfelben für erloschen erklarten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Bechta und Clop= penburg im allgemeinen provisorisch wieder= hergestellt, hievon aber einige, aus allgemeinen Rucksichten für das Wohl des Staats und die Bedürfnisse ber Zeit, ausgenommen worden find — unter Zusicherung einer billigmäßigen Entschädigung fur ben Verluft, welchen die Guts= herrschaften hiedurch erleiden mochten, nach Maakgabe der desfalls noch zu ertheilenden besondern Vorschriften;

nachdem ferner in der bemeldeten Berord= nung eine allgemeine Revision ber gutsherr= lichen Rechte und bauerlichen Verpflichtigungen vorbehaltenworden ift, um rucksichtlich derfelben bie etwa angemeffen scheinenden fernern Modifi=

cationen und nahern Bestimmungen eintreten zu lassen.

nachdem endlich, vermöge der Bekannt= machung Unserer Regierung vom 26. Septemb. 1820., in der Stadt Vechta eine eigene Commission zur Aufnahme der Entschädigungs = An= sprüche der Gutsherrschaften und Veranstaltung der bemeldeten Revision niedergesetzt worden ist und dieselbe gegenwärtig diese vorbereitenden Geschäfte beendigt hat;

fo wird nunmehr, auf den Grund der von derfelben gelieferten weiteren Vor-Arbeiten und der gutachtlichen Berichts-Erstattung Unserer Regierung, in Beziehung auf diese Angelegen-heit ferner Folgendes verordnet:

§. 1.

Welche guts= Aufgehoben sind und bleiben fol= herrliche Rechte aufgehoben sind, gende gutsherrliche Rechte und bäuerliche Ver= pflichtungen in den Kreisen Vechta und Clop= penburg:

- 1) die Leibeigenschaft an sich, so wie die damit verbundene Hörigkeit oder dasjenige Rechtsverhältniß, vermöge dessen der Leibeigene oder Hörige an den Grund und Boden des Gutsherrn gebunden ist (die glebae adscriptio);
- 2) das Besatungs= und Vindicati= ons=Recht;

- 3) ber Unterthanigkeits=Gib;
- 4) das gutsherrliche Correctionsrecht;
- 5) das Recht des Gutsherrn, den vormals Leibeigenen oder Hörigen in Unsehung der Verfügung über das Allodium unter Lebenden oder von Todeswegen zu beschränken, oder ihm selbige völlig zu untersagen;
- 6) das Pfandungs= und Executions= recht;
- 7) die Frenlassung oder der Frenfauf, oder die Verbindlichkeit, das Rechts= Verhältniß der Leibeigenschaft und die damit verbundene Hörigkeit mit Gelde oder auf sonstige Weise abzulösen;
- 8) ber Gefinde=3mang=Dienft;
- 9) die Verpflichtung, die gutsherrliche Einwilligung zur Henrath einzuholen und desfällige Abgaben und Gebühren zu entrichten;
- 10) der Sterbefall oder das Mortu= arium.

§. 2.

Es wird ferner hiedurch aufgeho= Fortsehung, ben: Auffahrtsgelder

11) der in der Verordnung vom 26. May 1814. provisorisch benbehaltene unb e=

ftimmte Erbgewinn und bie unbeftimmten Auffahrtsgelber als folche - jedoch erft von dem Tage an, wo über deren Fixirung eine definitive Bestimmung abgegeben fenn wird;

12) die Verpflichtung des bauerlichen Grund= besithers, den Gutsherrn und beffen Familie, besonders aber deffen Sager zu bewir= then, Sagdhunde zu futtern u. f. w.

8. 3.

Provisorisch benbehalten, und zu einer Provisorisch benbehaltene bemnachstigen billigmäßigen Vereinbarung und gutsherrliche Rechte und bau- Regulirung werden verstellt, folgende gutsherr= lichen Rechte und bauerliche Verpflichtungen: pflichtungen.

- 1) alle ungemeffenen Dienfte;
- 2) die gemeinschaftliche Benutung bes auf bem bauerlichen Grundbesitz befindlichen Holzes, nach Maaßgabe ber Erbpacht= Ordnung.

8. 4.

Aufgehobene

Da die meiften ber in ben §. §. 1. und 2. gutsherrliche Rechte, wofür bezeichneten gutsherrlichen Rechte den Gutsherr= Entschädigung schaften nie einen irgend erheblichen Ertrag ge= währt haben, und bereits in ber Verordnung vom 10. Marg 1814. bestimmt worden ift, baß die Berpflichteten die Gutsherrn nur fur ben wirklichen Verluft zu entschädigen verbunden

senn sollen, welchen dieselben durch die Aushebung der wegfallenden gutsherrlichen Rechte erleiden: so sollen die Gutsherren nur Entschädigung zu verlangen berechtigt und die Verpflichteten nur zu leisten verbunden seyn:

- 1) megen des Frenkaufs (§. 1. 3. 7.);
- 2) wegen des Gesindezwangdienstes (§. 1. 3. 8.);
- 3) wegen des Sterbefalls oder Mortuariums (§. 1. 3. 10.);
- 4) wegen des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder (§. 2. 3. 11.)

S. 5.

Die Ausmittelung und Feststellung ber Ausmittelung und Feststellung und Feststellung ber Entschädigungen kann geschehen:

ber Entschädigungen.

- I. durch frene Vereinbarung der Betheiligten und eventuell
- II. durch Vermittelung und, wenn solche ohne Erfolg bleibt, durch Bestimmung der obzgedachten in der Stadt Vechta niedergesetzten Commission, welche auch dieses Geschäft zu besorgen und daben die der gegenwärtigen Verordnung angesügte Instruction zu befolgen hat. Von deren Versahren hat der Recurs an Unsere Regierung Statt.

§. 6.

Dereinbarung der Interessivten der freyen Vereinbarung ders seinbarung der felben anheim gestellt. Nur dürfen deren Verseinbarungen nichts enthalten, was mit den prophibitiven Bestimmungen der gegenwärtigen Versordnung und namentlich mit den in den §. §.

1. und 2. enthaltenen in Widerspruch stände.

§. 7.

Schriftliche Abstaffung der Die auf jene Weise zwischen den Gutshersfreuen Bereins ren und Verpflichteten geschlossenen Vereinbastrung.

rungen sollen stets schriftlich abgefaßt und nach dem Abschluß der angeordneten Commission zur Prüfung und Bestätigung im Original vollsständig vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung fann aber dergleichen Vereinbarungen keine rechtliche Wirksamkeit bengelegt werden.

§. 8.

Durch Ber- Hat eine Auseinandersetzung durch frene mittelung oder Bereinbarung der Betheiligten nicht stattgehabt; ber Commission so tritt die S. 5. gedachte Commission, auf Unssuchen des einen oder andern Theils, vermittelnd oder bestimmend ein. Dieselbe hat auch desfalls von Amtswegen einzuschreiten, wenn nach Ablauf eines Jahres, von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, keiner von beiden Theilen auf Regulirung der beiderseitigen Verhältnisse angetragen haben sollte, damit

das ganze Entschädigungs-Geschäft balbthunlichst zur Endschaft befördert werden könne.

§. 9.

Etwaige Beschwerden gegen die von der Recurs gegen angeordneten Commission getroffenen Bestimmun= den Versügungen und abgegebenen Entscheidungen können von mission.

den Interessenten nicht im Wege Rechtens, son= dern nur im Wege des Recurses gegen Ad= ministrativ=Versügungen und unter Beobachtung der deskalls bestehenden gesehlichen Vorschriften, ben Unserer Regierung versolgt und geltend ge= macht werden. Gegen deren Versügung sindet dann aber ein weiteres Recursmittel nicht Statt.

Des eingelegten Recurses ungeachtet, soll aber der Verpflichtete vorläufig zu leisten verbun= den sen, was von der Commission bestimmt worden ist.

§. 10.

Wegen der Verhandlung ben der angeord-Kosten. neten Commission selbst, sollen in der Regel we= der Sporteln noch Stempelgebühren bezahlt wer= den.

Nur zu zwen Exemplaren der vierfachen Ausfertigung der Urkunde über die definitive Regulirung zwischen dem Gutsherrn und dem Verpflichteten (§. 11.) soll zu dem ersten Bogen Stempel = Papier zu 18 Groten genommen und

11

die desfälligen Kosten sollen von benden Theilen gleich getragen werben.

Wenn eine Local=Untersuchung und Ver= nehmung und Abschätzung von Sachverständigen für nothig gehalten worden ift, so soll die Be= wirkung und Leitung derfelben, fo viel als thunlich, den betreffenden Uemtern aufgetragen wer= ben, welche bann ihrer Seits rucksichtlich ber Kosten ganz auf gleiche Weise, wie die Commission selbst zn verfahren haben.

Die Reisekosten und Gebühren für die Taxa= toren haben aber in jedem Fall die Intereffenten zu gleichen Theilen zu tragen.

Ben Recursen finden in der Regel die gefetlichen Stempel = und Sporteln = Sabe Un= wendung, in fo fern Unfere Regierung dieselben nicht ausnahmsweise zu erlassen sich veranlaßt findet. Geschieht dieses nicht und wird im Wege des Recurses das Verfahren der Commission bestätigt, so kann der Recurrent schuldig erkannt werden, dem Recursen alle durch das Recurs= verfahren verursachte Kosten zu erstatten.

§. 11.

Urfunde über die erfolgte Lus:

Auf den Grund der durch frene Bereinba= einandersetung. rung der Interessenten, durch Vermittelung und Bestimmung der Commission ober burch Entscheibung Unserer Regierung getroffenen Außeinander= fetung, foll über die gegenseitigen Berhaltniffe

der Interessenten eine formliche Urkunde in vier= facher Ausfertigung aufgenommen werden, nam= lich:

- 1) für den Berpflichteten;
- 2) für den Gutsherrn;
- 3) für das betreffende Umt;
- 4) für die Commission.

Die benden ersten Exemplare werden nach §. 10. auf Stempel=Papier geschrieben.

Die bemeldeten Urkunden haben alle Wirkungen gerichtlicher Urkunden.

§. 12.

Die als Entschädigung festgesetzen Lei= Verbindlickkeit ber Lehns = und kur Leisten fo wie gehobenen, und sind sowohl für den Lehns = und den seistungen. Veistungen. Veistungen.

Fideicommiß = Erben, als für den Anerben ver= bindlich, ohne daß es in dieser Hinsicht der Zu= stimmung des einen oder andern bedarf.

Wenn die surrogirte Leistung mittelst Capitals oder Cession vom Grundeigenthum völlig abgelöset werden soll, und die aufgehobene Berechtigung dem Lehns- oder Fideicommiß-Verbande unterworfen war, so mussen jene wieder zum Besten des Lehns- oder Fideicommisses verwendet werden.

Es bedarf hiezu der Genehmigung Unferer

11*

Regierung, sen es in beren Eigenschaft als Lehns-Eurie, ober als mit der Aufsicht über die Fibeicommisse beauftragten Behorbe.

G. 13.

Berechtigungen des Gutsherrn stungen.

In Unsehung der zur Entschädigung bestimm= rücksichtlich der ten Grund-Berechtigungen erhält der Gutsherr surrogirten Leis ganz dieselben Rechte, welche ihm rücksichtlich berjenigen zugestanden, in beren Stelle jene sur= rogirt worden sind, jedoch unter Beobachtung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

> Wenn aber an die Stelle ber aufgehobenen gutsherrlichen Rechte keine andern Grund=Be= rechtigungen substituirt werden, sondern die ganze Sache durch ein von Seiten des fruher Ber= pflichteten, bem Berechtigten zu leiftendes Ent= schädigungs-Capital abgemacht wird; so bleiben die etwaigen Maaßregeln zu beffen Sicherstellung der fregen Vereinbarung der Interessenten an= beim gestellt.

> Es kann daben zur Sicherung des Ablos fungs-Capitals eine Special-Hypothek im Gute bedungen und mit dem Vorzug vor den älteren General=Hypotheken nach &. 2. der Hypotheken= Ordnung, beren Bestimmung in Unsehung ber Kaufgelber für Grundstücke, Wir ausbrücklich hierauf ausgedehnt haben wollen, erworben wer=

den, wenn sie binnen 14 Tagen nach dem Dato der Commissions = Bestätigung ingrossirt wird.

S. 14.

Alle Vereinbarungen und Verfügungen, ungültigkeil als wodurch die Gutsherrschaften und Verpflichtester entgegenstesten, die in der gegenwärtigen Verordnung entsbarungen und haltenen Vorschriften und die auf deren Grund Verfügungen. Verfügungen mittelbar dur umgehen oder denselben entgegen zu handeln suchen möchten, sind ungültig und ohne alle rechtliche Virksamkeit. Etwaige Mosdalitäten ben der Anwendung der erstern, nasmentlich rücksichtlich der vormals Hannoverschen Kirchspielstheile (§. 19.), beruhen allein auf der Genehmigung Unserer Regierung.

§. 15.

Alle nicht aufgehobenen oder abgeänderten Beybehaltung aller sonstigen gutsherrlichen Rechte und bäuerliche Verpflich- gutsherrlichen tungen bleiben in ihrem frühern rechtlichen Be-rung derselben. Ablösung.

Kein Theil ist dieselben zu verwandeln oder abzulösen verbunden, oder deren Verwandelung oder Ablösung zu verlangen berechtigt. Es sind aber desfalsige Vereinbarungen, wo es zweck= mäßig und angemessen scheint, von der Commission zu befördern, namentlich in wie fern jene auf Fixirung der unständigen und unbestimmten

Gefälle und auf Normirung der ungemessenen Dienste oder eine desfällige sofortige oder kunftige Ablösung gerichtet sind. (§. 3.)

J. 16.

Erecutorisches Verfahren wis der saumige Pflichtige.

Wenn gleich das frühere gutsherrliche Erecutionsrecht nicht mehr besteht (§. 1. 3. 6.),
so sollen doch die Aemter den Berechtigten, auf
deren Anrusen und ohne Rücksicht auf die Summen = Größe, so viel als thunlich zu den ihnen
gebührenden klaren Gefällen und sonstigen undestreitbaren Leistungen, ohne förmliches processualisches Versahren, durch Erecution wider die
säumigen Pflichtigen zu verhelsen suchen. Werden jedoch von den letzern Einreden vorgetragen,
so ist der Gutsherrschaft hievon Kenntniß zu
geben, und derselben zu überlassen, nunmehr
die Sache im Wege des gerichtlichen Versahrens
weiter fortzusesen.

§. 17.

Succession in die Colonate.

Da es als zweiselhaft angesehen worden ist, ob, nachdem in dem §. 2. der Verordnung vom 10. Mårz 1814. bestimmt ist, daß das Colonat= Verhältniß mit allen aus demselben sließenden Folgen bei den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen nach der Münsterschen Erbpacht=Ord=nung beurtheilt werden solle, und in dem §. 5. derselben Verordnung festgesett ist, daß die Erb=folge=Rechte in die Colonate so wieder herge=

stellt senen, wie dieselben früher durch Gesetz und Observanz bestimmt gewesen senen — die Succession in die vormals eigenbehörigen Stellen sich nun nach der Münsterschen Erbspacht=Ordnung oder nach der Münscherschen Eigenthums = Ordnung bestimmen? so wird zur Beseitigung dieser Zweisel hiedurch festgesetzt:

- 1) daß von dem 10. Mårz 1814. an die Erbfolge in die vormals eigenbehörigen Stellen in den ehemals Münsterschen Landestheilen nach der Münsterschen Erbpacht=Ordnung beurtheilt werden soll, wie dieses auch die Abssicht des §. 2. der bemeldeten Verordnung geswesen ist; daß jedoch
- 2) den vor der Französischen Gesetzgebung der Eigenbehörigkeit Entlassenen hiedurch kein Erbrecht bengelegt, noch auch
- 3) den während der Herrschaft der Französischen Gesetze zur Succession gekom= menen ihr früher eingetretenes Erbrecht hie= durch entzogen sehn soll.

§. 18.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Ver-Besondere Besordnung sollen in sosern die aufgehobenen bäuer- gen der Hofdslichen Prästationen ben ihnen vorkommen, auch mals Münsterauf die Hofhörigen Colonate in den vormals schen Landesse Münsterschen Landestheilen in Unwendung ge-

bracht werden; doch wird hiedurch hinsichtlich der Erbfolge=Rechte nichts verändert.

S. 19.

Nicht minder sollen die Bestimmungen der Unwendbarkeit der Berordnung auf die vormals gegenwärtigen, zunächst für die vormals Mun-Hannoverschen Kandestheile in sterschen Landestheile gegebenen Berordnung, so ven kreisen viel als thunlich und mit Berücksichtigung der besfalls bestehenden besondern Gesetzgebung, und penburg. der etwa nothig scheinenden Modificationen (& 14.) auch auf die ben Kreisen Bechta und Clop= penburg einverleibten vormals Hannoverschen Landestheile in Unwendung gebracht werden wesfalls auf die Regierungs = Bekanntmachung vom 3. Man (26. Juny) 1817. (Berordnungs= Sammlung Theil 3. II. S. 58.) Beziehung genommen wird. Uebrigens wird auch hier ruckficht=

Urkundlich Unserer 2c.

nichts verändert.

Instruction

lich ber Successions=Rechte und ber Abaußerung

für die mit der Regulirung der gutsherrlichen Rechte zc. in den Kreisen Bechta und Cloppenburg beauftragte Commission.

Die durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato &. 5. mit der Regulirung der guts= herrlichen Rechte zc. zc. in den Kreisen Vechta und Cloppenburg beauftragte Commission hat folgende Vorschriften ben ihrem Geschäfte zur Instruction sich dienen zu lassen.

§. 1.

Die Commission hat ben der Prüsung der Erwägung ber zwischen den Zwischerren und verpflichteten ge- Gutsherren und Nerpflichteten geschichteten derholossenen Bereinbarungen besonders zu sehen: geschlossenen Bereinbaruns

- 1) auf die Legitimation der contrahirenden Partheyen;
- 2) auf die Gesetzlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen geschlossenen Vereinbarung;
- 3) auf die Bestimmtheit und Unzwendeutigkeit der Fassung.

§. 2.

Findet die Commission die eingereichte Ver= Bestätigte einbarung in der einen oder andern Hinsicht dersetben. mangelhaft, so hat dieselbe zuförderst dahin zu wirken, daß das Fehlerhafte verbessert werde. Hat sie aber nichts ben derselben zu erinnern gefun= den, oder ist den bemerkten Mängeln genügend abegeholsen worden, so ertheilt sie die gedetene Besstätigung, worauf dann die vereindarte Ausein= andersehung ganz gleiche Kraft und Wirksamkeit als eine von ihr unmittelbar vermittelte oder besssimmte haben soll.

8. 3.

Commiffari: Berjuch.

Die Commiffion hat, wenn ein Unspruch scher Vergleichs: der fraglichen Art ben ihr angebracht wird, so wie wenn sie von Umtswegen einschreitet, zu= vorderst nochmals einen Versuch zu machen, die Betheiligten burch Vergleich aus einanderzuseten. Dieses kann auch wegen einzelner Gegen= ftande geschehen, indem die übrigen Differeng= puncte zur weitern Berhandlung ausgesetzt bleiben.

8. 4.

Commiffarische Musmittelung

Wenn auf die bemelbete Beife bie Ausein= u.Bestimmung, andersetzung überall nicht ober doch nicht voll= ståndig hat bewirkt werden konnen, so tritt bie Commission nach vorgangiger genauer Erfor= schung ber Verhaltniffe und Unhorung bender Theile, regulirend und bestimmend ein, woben die folgenden allgemeinen und befondern Vorschriften zur Unleitung bienen sollen.

S. 5.

Die allgemeinen Grundfage und Bor-Allgemeine leis tende Grunde sabe hinsichtlich schriften, wovon ben der commissarischer Regulirung und Bestimmung auszugehen ift, sind derfelben. folgende:

> 1) Es sollen die Gutsherrschaften zunächst für benjenigen Gemiß entschädigt werden, welchen dieselben vor der französischen Occupation,

also vor dem Jahre 1811., von den aufgehobes nen gutsherrlichen Rechten a) durchschnittlich, b) rechtlich, c) wirklich gehabt haben.

- 2) Dieser Rein-Ertrag soll auf den Grund der darüber von den Berechtigten und Verpflich= teten geführten Rechnungen, der Gewinnbriese, eines erweislichen Herkommens, des Gutsachtens von Sachverständen, der Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen und gleichen Rechten stehenden Gütern u. s. w. möglichst genau außzemittelt werden.
- 3) In wiesern es daben auf Ausmittelung der Preise von Naturalien, Diensten u. s. w. ankommt, sind jedoch die der Zeit unmittelbar vor der französischen Occupation nicht ohne Un=terschied zum Grunde zu legen, weil selbige da=mals durch den Krieg außerordentlich gesteigert waren. Vielmehr sind in der Regel die Durchsschnittpreise der letzten 20 Jahre zu erforschen, wovon dann die beiden theuersten und die beiden wohlseilsten Jahre abzurechnen, und nach den übrig bleibenden 16 Jahren der Durchschnitts=preis zu berechnen ist.
- 4) Die Entschädigung für Geldleistungen ist zunächst wieder in Gelde und die für Naturalleistungen wo möglich wieder in Naturalien zu bestimmen, woben jedoch nichts hindert, den

einen Gegenstand in Beziehung auf den andern zu reduciren (Ziffer 6.)

- 5) Das Surrogot für unståndige Leisstungen kann entweder, wo dieses thunlich und angemessen scheint, ein für allemal für jeden künftig sich ereignenden Fall in voraus firirt werden, in welchem die ursprüngliche Prästation früher auf unbestimmte Weise zu leisten war, oder es kann dasselbe auch auf die entssprechende Anzahl Sahre durchschnittlich vertheilt und als fortwährende jährliche Rente gesleistet werden.
- 6) In biesem lettern Falle, und wenn es fonst angemeffen scheint, sind die Geldleiftungen und Natural-Praftationen, nach ben angenom= men Preisen, möglichst auf die hier im Lande üblichsten Frucht-Gattungen, namentlich auf Rocken und Hafer zu reduciren, und folcher= gestalt als eine jahrliche Frucht = Rente auf bas pflichtige Gut zu constituiren. Doch soll dieses nicht eigentlich verpflichtet senn, die Na= turalien selbst zu präftiren, sondern berechtigt fenn, selbige nach den von Unserer Regierung jährlich zu Martini bekannt zu machenden Durchschnittpreisen mit Gelbe zu bezahlen, in so fern die Absicht der baaren Bezahlung inner= halb 14 Tagen, nachdem die gedachte Bekannt= machung in den Oldenburgischen Anzeigen er-

schienen ist, der Gutsherrschaft gehörig angezeigt wird.

- 7) Die Termine, mit welchen die Entschädigungs=Leistungen zum ersten Male und in der Folge ferner fällig werden, müssen möglichst genau, und mit steter Rücksicht auf die öconosmischen Verhältnisse des Bauernstandes bestimmt werden.
- 8) Die von dem verpflichteten Gut zu leistende Entschädigung kann häufig auf mehr= fache Weise ausgemittelt werden, und Wir ha= ben daher Bedenken getragen, eine berfelben ausschließlich zu sanctioniren, da die Verhältnisse sehr verschieden sind, und eine und dieselbe Rorm nicht für alle gleich zweckmäßig und anwendbar erscheinen kann. Da wo eine mehrfache Aus= mittelungs=Weise zugestanden worden ist, steht es den Betheiligten frey, sich über die eine ober andere derselben zu vereinigen. Ist dieses nicht geschehen, so steht der Commission die Wahl zu, woben jedoch unter gleichen Verhaltnissen ein möglichst gleiches Verfahren zu beobachten ist. Auch können von derselben, wenn es ihr ange= messen scheint, mehrere Schapungs = Methoden verbunden werden, dergestalt daß nach deren mittleren Durchschnitt die zu leistende Entschadi= gung bestimmt wird.
 - 9) Es wird als Regel angenommen, daß

nach dem Anrufen der einen oder andern Parthen, so wie ben dem officiellen Einschreiten der Commission, die Entschädigung ben derselben binnen Jahresfrist ausgemittelt und den Interessenten bekannt gemacht seyn muß.

10) Die vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich zunächst auf Ausmittelung der an die Stelle der aufgehobenen gutsherrlichen Rechte tretenden Sahres = Renten oder in größern Zeitraumen fällig werbenden fixen Leistungen (Ziffer 5). Daß diese nach Capital=Fuß oder mittelst Abtretung von Grund= Eigenthum völlig abgekauft werden, ist weber der Gutsherr noch der Verpflichtete zu verlangen berechtigt. Doch bleibt den Betheiligten auch hieruber sich zu vereinigen unbenommen, und ift in diefem Falle von der Commission dasjenige zu berücksichtigen, was im §. 12. Unferer Berord= nung bestimmt worden ist, so wie auch, wenn die Ablosung mittelft Abtretung von Grund-Gigenthum erfolgen foll, hierzu die Zustimmung Unserer Cammer erforderlich ift.

§. 6.

Besondere Be- Was nun die besondern Bestimmungen, westimmungen.

1) wegen des gen der einzelnen aufgehobenen gutsherrlichen Frenkaufs. Rechte, betrifft; so kann die Entschädigung für den Frenkauf (§. 1. 3. 7. Unserer Verordnung) auf folgende Weise ausgemittelt werden.

I. Die Betheiligten sind aufzufordern, genau anzugeben, wie viel Frenkäuse sich in einem
Zeitraum von 90 Jahren vor der französischen
Dccupation ereignet und was ein jeder derselben
eingetragen hat? Der Gesammt-Betrag des Einkommens mit der Anzahl der Fälle getheilt, ergiebt alsdann die für jeden einzelnen Frenkauf, und mit der Anzahl der Jahre getheilt,
die sür das Recht des Frenkauss überhaupt zu
leistende jährliche Entschädigung.

II. Kann die Anzahl der Frenkäufe in den 90 Jahren nicht gehörig angegeben, aber doch der Ertrag von mehreren nachgewiesen werden; so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren dren Frenkäuse ereignen und aus dem angegebenen Ertrage mehrerer Frenkäuse das Mittel zu nehmen, übrigens aber, wie vorshin bemeldet, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Frenkäuse angegeben, nicht aber unsgemittelt werden, was ein jeder derselz ben oder dieselben zusammen genommen eingetragen haben; so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern, in ähnlichen Verhältnissen sich besindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unparthenischer Landleute zu Hülfe zu nehmen, um den durchsschnittlichen Ertrag auszumitteln.

IV. Dieses letztere Auskunftmittel kann auch alsdann gewählt werden, wenn es an ale len genügenden Nachrichten über Anzahl und Erztrag der Frenkäufe sehlen, oder deren überhaupt seit langen Zeiten nicht stattgehabt haben sollten.

§. 7.

2) wegen bes Die Entschädigung für den Gesindes Gesindezwangs. zwang (J. 1. 3. 8. Unserer Verordnung) ist folgendermaßen auszumitteln.

I. Die Betheiltigten sind aufzusordern, genau anzugeben, von wie vielen männlichen und
weiblichen Individuen der Gesindezwangdienst
in den letzten 90 Jahren vor der französischen
Occupation geleistet worden ist, und es ist alsdann
der Dienst eines Knechtes für ein halbes Jahr
zu 6 m und der einer Magd zu 4 m Olden=
burg. Courant zu veranschlagen. Der hiernach
sich ergebende Betrag des Gesindezwangdienstes
in dem bemeldeten Zeitraum ist hierauf mit 90
zu theilen, worauf dann der Duotient die jähr=
lich zu leistende Entschädigung bestimmt.

II. Kann die Anzahl der Fälle nicht ermit= telt werden, so ist anzunehmen, daß in 90 Jah= ren 9 Individuen den Gesindezwangdienst gelie= stet haben, nämlich 5 männliche und 4 weibliche, und übrigens wie unter I. bestimmt worden, zu versahren.

§. 8.

Ben der Ausmittelung der Entschädigung 3) megen des für den Sterbefall oder das Mortua=oder des Morsrium (J. 1. Ziffer 10. Unserer Verordnung) tuariums. sind

I. Die Betheiligten aufzufordern, nachzu= weisen, wie oft der Sterbefall auf Seiten des ehemals Eigenbehörigen und dessen Ehefrau in den letzten 90 Jahren vor der französischen Oczupation eingetreten ist und wie viel ein seder derselben ertragen hat. Hierauf ist dann wie §. 6. 3. I. bestimmt worden, zu versahren.

II. Kann zwar nicht die Anzahl der Fälle in der gedachten Zeit angegeben, aber doch nach= gewiesen werden, was ben einem jeden Sterbefall durchschnittlich geleistet wurde, so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren dren Sterbefälle ereignen und übrigens wie vorhin bemeldet worden, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Sterbefälle angegeben, nicht aber ausgemittelt werden, was ein jeder derselben oder selbige durchschnittlich ertragen haben, so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen sich besindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unparthenischer Lands

leute zu Hulfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag eines Sterbefalls auszumitteln.

IV. Ist weder die Anzahl der Fälle noch der durchschnittliche Ertrag auf die bemeldete Weise auszumitteln, oder sindet doch die Anwendung der desfälligen Bestimmungen besondere Schwierigkeit, so kann den Betheiligten vorgeschlagen werden, den Sterbefall auf solsgende Weise zu bestimmen:

- 1) von Erben von 30 Malter Saat und darüber zu . . . 150 Rthlr.
- 2) von Erben von 25 bis 30 Mal= ter Saat zu . . . 125 —
- 3) von Erben von 20 bis 25 Mal= ter Saat zu . . . 100 —
- 5) von Erben von 10 bis 15 Mal= ter Saat zu . . 50 —
- 6) von Erben von 5 bis 10 Malter Saat zu 25 —
- 7) von Erben unter 5 Malter zu 10 -

Indem nun anzunehmen ist, daß sich alle 30 Jahre ein Sterbefall ereignet (Ziffer II.) so kann auch für die sixirte Summe eine jahr= liche Rente substituirt werden. V. Ist die Schwierigkeit der Ausmittelung des Ertrages des Sterbefalls dem Umstande benzumessen, daß derselbe immer zugleich und in einer Summe mit dem unbestimmten Erbgewinn und den Auffahrtsgeldern geleistet worden ist; so soll die Hälfte der Leistung als Betrag des Sterbefalls angesehen werden. Es kann daher auch

VI. wenn sonst nichts entgegen steht, die Entschädigung für den Sterbefall als gleichste= hend derjenigen für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder (J. 10. 11.) angenom= men und festgeseht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt: 1) daß da ein Sterbefall wegen der auf dem Hofe verstor= benen und in das Colonat nicht gefolgten Kin= der fast nie verlangt oder geleistet worden ist, eine desfalsige Entschädigung nicht gewährt wer= den kann; 2) daß die nach dem Obigen für den Sterbefall zu leistende Entschädigung die für den unbestimmten Erbgewinn nie soll übersteigen können.

§. 9.

Was die Ausmittelung der Entschädigung 4) wegen des für den und estimmten Erbgewinn und Erbgewinns u. die Auffahrtsgelder betrifft (§. 2. 3. 11. der Auffahrtszunserer Verordnung) so ist zuvörderst zu bemerzten: ken:

- 1) daß, so weit die vorliegenden Nachrich= ten ergeben, in den vormals Münsterschen Thei= den der Kreise Vechta und Cloppenburg die Lei= stung des unbestimmten Erdgewinns und der Auffahrtsgelder nur den Vererbungs= und Verhenrathungs=Fällen des Anerden und der Anerdin statt gehabt hat;
- 2) daß bereits in den §. §. 76 und 77. der Münsterschen Erbpacht-Drdnung festgesetzt worden ist, daß, wosern der Erbgewinn und die Aufschrtsgelder zusammen entrichtet worden sind, für den ersten zwen Drittel und sür die letzten ein Drittel des Ganzen gerechnet werden soll.

§. 10.

Fortfegung.

Die Ausmittelung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrts= gelder kann nun

I. II. III., auf dieselbe Weise erfolgen, wie dieses oben §. 8. I. II. III. wegen des Mortuatiums bemerkt worden ist, wie denn überhaupt ben dem Ausmittelungs-Versahren der Entschädigung sür das Mortuarium sowohl als für den unbestimmten Erbgewinn und die Aussahrtsgelder, die Grundsähe von benden in subsidium gegenseitig eine Norm zur Beurtheilung abgeben können.

IV. Ist aber die Entschädigung auf diese Art nicht wohl zu; ermitteln, so kann auch nach §. 76. und 77. der Münsterschen Erbpacht=Ord= nung vom 21. Sept. 1783. der unbestimmte Erbgewinn einer Jahrespacht und die Auffahrts= gelder für die auf das Erbe kommende Person der Hälfte derselben gleichgesetzt werden, wo dann der Durchschnitt der Jahre die zu leistende jähr= liche Rente darstellt.

V. Sollte auch auf diese Weise eine Bestimmung nicht wohl zu treffen sehn, so kann auch das ganze Bauergut abgeschäßt und von der Schähungssumme der Betrag aller Lasten, mit 3 Procent zu Capital gerechnet, in Abzug gebracht werden. Von dem hiernach sich ergebenden Werthe der Stelle sind alsdann 2 Prozent als Gewinn und 1 Procent als Auffahrt zu betrachten. Doch sind hierben — wie auch in andern Fällen — die etwa bewilligten Schulden, die Zahl der abzusindenden Kinder, die Leistungen wegen früherer Successionsfälle u. s. w. mit in billigeren Betracht zu ziehen, wie denn überhaupt ben dieser Ausmittelungs Methode mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen ist.

§. 11.

Die Fälle der Auflassung auf Mahljah. Auflassung auf re sind zu einer Abhandlung gegen eine jährli= che Rente nicht wohl geeignet. Es wird daher in jedem solchen Fall der Aufzulassende den Ge= winn besonders zu bezahlen haben, und zwar nach

dem Verhältniß der ihm bestimmten Mahljahre gegen die 30 Jahre, für welche der Erbgewinn bestimmt ist (§. 10.).

§. 12.

Aufnahme eines Alle nicht aufgehobene ober abgeänderte Berzeichnisses gutsherrlie gutsherrliche Rechte und bäuerliche Verpfliche chen Rechte zu tungen sollen nach §. 217—219. der Münsterschreibung des schen Erbpacht Dronung genau verzeichnet und Auseinanderse die deskällige Designation der nach §. 11. Unstungs-Urkunde. serer Verordnung aufzunehmenden Urkunde einsgeschaltet oder angehängt werden.

Auch soll die gedachte Urkunde nach §. 215. der Münsterschen Erbpacht = Ordnung eine ge= naue und vollskändige Beschreibung des in Rede stehenden Bauerhoses und seiner Pertinentien enthalten. Diese Beschreibung muß in Gegen= wart bender Theile und unter Leitung eines da= zu besonders verpslichteten Officials aufgenom= men werden. Zu diesem Geschäfte, durch wel= ches jedoch die Erledigung der Hauptsache, näm= lich die Bestimmung der zu leistenden Entschäbigung, nicht aufzuhalten ist, werden der Com= mission besondere Commissarien zugeordnet wer= ben.

§. 13.

Abaußerung.

Die Abäußerung von den vormals eisgenbehörigen Colonaten soll gleichfalls nach der

Münsterschern Erbpacht=Ordnung beurtheilt wer= den. Nur wird hieben bestimmt:

- 1) daß die Abäußerung die vor derselben bereits gebornen, sonst zur Succession berechtigten Kinder des abgeäußerten Pflichtigen ihres Erbrechts künftig in keinem Falle mehr verlustig machen soll;
- 2) daß die in den §. §. 25 und 54. der Erb= pacht=Ordnung enthaltenen Bestimmungen, vermöge deren
 - a) ein Anerbe und dessen Descendenten, welcher sich ohne Einwilligung des Gutsherrn verhenrathen würde, mit dem Verlust des Erbrechts und
 - b) ein Wehrfester, welcher ohne Einwilz ligung des Gutsherrn Veränderungen mit der Art der Cultur des Bodens vornimmt, mit dem Verlust des Erbz pachtsrechts bedrohet wird,

aufgehoben senn sollen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle den wegen Conservation der Hölzungen bestehenden Verordnungen in keinerlen Weise derogirt senn soll, wie denn auch überhaupt dem Gutsherrn sein Recht auf Schadloßhaltung allgemein vorbehalten bleibt.

§. 14.

Mit Berücksichtigung des §. 3. Unserer Verordnung vom heutigen Dato wird noch der